

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der MR- Produktion GmbH,
Uhlandstrasse 68, 72793 Pfullingen**

1. Geltungsbereich:

Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten unter Ausschluß entgegenstehender oder abweichender Bestimmungen des Vertragspartners auch dann, wenn wir unsere Lieferungen und Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen unseres Kunden ohne weiteren Vorbehalt ausführen.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, ohne daß es eines erneuten ausdrücklichen Hinweises darauf bedarf.

2. Schriftform; Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen:

Mündliche Individualabreden über Haupt- und Nebenleistungen und mündliche Zusicherungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit -also nicht nur zu Beweis Zwecken- der Schriftform; gleiches gilt für Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen.

Das Erfordernis der Schriftform gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformerfordernisklausel selbst.

3. Bindungsfrist für Bestellungen

Der Kunde ist an seine Bestellungen, wenn diese als Vertragsangebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren ist, für die Dauer eines Monats gebunden. Die Bindungsfrist läuft ab Eingang der Bestellung bei uns.

Für die Rechtzeitigkeit unserer Annahmeerklärung ist das Datum unserer Auftragsbestätigung, nicht deren Zugang beim Kunden entscheidend.

4. Eigentumsvorbehalt:

Wir behalten uns das Eigentum an Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.

Barzahlungen, Banküberweisungen und Scheckzahlungen, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten und vom Kunden akzeptierten Wechsel erfolgen, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und wir somit aus der Wechselhaftung bereit sind. Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt sowie die sonstigen Sicherungsrechte bleiben somit zumindest bis zur Einlösung des Wechsel zu unseren Gunsten bestehen.

Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt bereits mit dem zwischen ihm und uns geschlossenen

Vertrag alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Be- und Weiterverarbeitung weiterveräußert wurde. Falls zwischen dem Kunden und dessen Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis besteht, bezieht sich die vom Kunden im Voraus an uns abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle des Konkurses des Dritten auf den dann vorhandenen kausalen Saldo.

Zur Einbeziehung der im Voraus an uns abgetretenen Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden hiervon keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, er also insbesondere seine Zahlungen nicht eingestellt hat, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Wechselverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Ist aber eine der genannten Voraussetzungen gegeben, hat uns der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten der außergerichtlichen oder der gerichtlichen Geltendmachung unseres Drittwiderspruchsrechts hat uns der Kunde zu erstatten, soweit der Dritte hierzu nicht verpflichtet oder in der Lage ist.

Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden die uns nach diesen Bedingungen zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

5. Preisstellung:

Die Preisstellung erfolgt ab Werk ausschließlich Verpackung und Versicherung.

Die Preise verstehen sich zzgl. jeweiliger gesetzlicher Umsatzsteuer.

6. Zahlung:

Die Zahlung erfolgt rein netto sofort nach Erhalt der Rechnung. Der Abzug von Skonto bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung.

7. Fälligkeits- und Verzugszinsen:

Leistet der Kunde nicht nach Fälligkeit oder kommt er in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Fälligkeits- oder Verzugszinsen in Höhe von 4 % p. a. über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

Falls wir in der Lage sind, einen höheren Schaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Umgekehrt ist der Kunde zum Nachweis

berechtigt, daß uns wegen der verspäteten Zahlung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8. Gewährleistungsrechte:

Wir gewährleisten, daß die von uns gelieferten Waren nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt dabei außer Betracht.

Mängel sind unverzüglich anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme.

Jede Mängelrüge muß schriftlich unter genauer Spezifizierung der behaupteten Mängel erfolgen. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zu Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Preises zu verlangen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.

9. Haftungsausschluß:

Weitergehende Haftungen, insbesondere der Anspruch des Kunden gegen uns auf Schadenersatz aus positiver Forderungsverletzung, aus Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen, aus unerlaubter Handlung und aus allen sonstigen Rechtsgründen sind ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt auch dann nicht, wenn die Schadensersatzansprüche aus den § 1 Abs. 1, 4 Produkthaftungsgesetz resultieren und schließlich nicht bei anfänglichem Unvermögen oder bei uns zu vertretender Unmöglichkeit.

Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere erfolgt keine Haftung für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht:

Bei Rechtsgeschäften mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Träger öffentlich- rechtlicher Sondervermögen ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen Reutlingen. Dieser Gerichtsstand gilt insbesondere auch dann, wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.

Der Gerichtsstand ist Reutlingen und gilt auch für Geschäftspartner, die innerhalb Deutschlands einen allgemeinen Gerichtsstand haben.

Für diese Geschäftsbedingungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich -auch bei Exportgeschäften- deutsches Recht. Die Anwendbarkeit ausländischen Rechtes ist ausgeschlossen. Ferner ist ausgeschlossen die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechtes.

11. Schlußbestimmungen:

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Vertragskonditionen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen gleichwohl uneingeschränkt in Kraft. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Wir weisen darauf hin, daß wir die Daten der Kunden im Rahmen der Zweckbestimmung der Vertragsverhältnisse gem. § 12 ff. Bundesdatenschutzgesetz speichern.